



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Einheits- und Verbandsgemeinden,
kreisfreie Städte, Landkreise

über
Landesverwaltungsamt

nachrichtlich IBK, LBM, SGSA, LKT
per E-Mail

Zentrale Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes in den Jahren 2020 und 2021

Wie informiert werden ab 2020 die zentralen Beschaffungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt an den Bedarfsmeldungen des Jahres 2018 ausgerichtet.

Als besondere Herausforderung hat sich ergeben, dass auf Grund der Länge der Ausschreibungsverfahren sowie der zwischenzeitlich deutlich längeren Lieferzeiten für Feuerwehrfahrzeuge von 14 bis 20 Monaten ab Auftragserteilung die Beantragung von Fördermitteln erheblich früher erfolgen muss. Das Land hat deshalb für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 die für Einsatzfahrzeuge erforderlichen Fördermittel als Verpflichtungsermächtigung eingestellt. Dies erfordert nunmehr, dass Fördermittelanträge für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren für beide Haushaltsjahre von den Gemeinden bereits in 2019 eingereicht werden.

Durch zentrale Beschaffung im Bereich des Brandschutzes ist beabsichtigt in den Jahren 2020 und 2021 folgende Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zu beschaffen:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

4. November 2018

Zeichen:
24.2-13310-2019

Bearbeitet von:
Katrin Vogel

Durchwahl:
(0391) 567-5274

E-Mail:
Katrin.Vogel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Fahrzeugtyp	2020	2021	geplante Zuwendungshöhe
Tanklöschfahrzeug Vegetationsbrandbekämpfung	x	x	bis zu 315.000 €
Tanklöschfahrzeug 3000 mit Staffelkabi- ne (TLF 3000 Staffel)	x		150.000 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) mit Allradantrieb	x	x	125.000 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10) mit Allradantrieb	x	x	145.000 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) mit eingebauter Winde und Allradantrieb	x	x	190.000 €
Drehleiter DLAK 23/12		x	270.000 €

Aufgrund der Vegetationsbrände 2018 soll ein Tanklöschfahrzeug Vegetationsbrandbekämpfung (Ein Fahrzeug pro Landkreis / kreisfreier Stadt; insgesamt 14 Fahrzeuge) mit einer Zuwendung von 87,5 Prozent gefördert werden. Die angegebene Zuwendungshöhe muss noch abschließend geprüft werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport behält sich in Abhängigkeit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Antragslage vor, hiervon ggf. abzuweichen.

Eine zentrale Beschaffung erfolgt nur, sofern mindestens fünf zuwendungsfähige Fördermitelanträge je Fahrzeugtyp vorliegen. Nach den vorliegenden Meldungen ist dies für MLF Allrad in 2020 bislang nicht gegeben. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des aktualisierten Bedarfs. Die beabsichtigten Leistungsmerkmale o. g. Fahrzeuge können der Anlage 1 entnommen werden.

Für die Antragstellung der Gemeinden gelten analog der Vorjahre folgende Voraussetzungen:

1. Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf der Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für das Jahr 2020 bzw. 2021 ermittelt.
2. Die Fahrzeuge sind für den gemeindlichen und übergemeindlichen Einsatz geplant oder nehmen überörtliche Aufgaben wahr.

3. Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der Einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2020 bzw. 2021 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass je Fahrzeug mindestens die Gesamtkosten gemäß Tabelle finanziert werden können. Es ist möglich, aus einem begrenzten Pool an Zusatzbeladungsmodulen das Fahrzeug dem örtlichen bzw. gemeindlichen Gefahrenpotential anzupassen, wofür je nach Ausschreibungsergebnis und Umfang weitere Kosten bis zu 25.000 Euro anfallen können. Eine Konkretisierung der Gesamtkosten kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4. Die Ortsfeuerwehr, in der das Fahrzeug dauerhaft stationiert wird, ist grundsätzlich in der Lage, das Fahrzeug auch in der tageskritischen Zeit von montags 06:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr funktionsgerecht zu besetzen.

5. Bauliche Voraussetzungen für die sichere Unterstellung des Einsatzfahrzeuges sind zum Zeitpunkt der Indienststellung des Fahrzeuges vorhanden.

Vollständige Anträge sind von den Gemeinden bei den Landkreisen und von den kreisfreien Städten beim Landesverwaltungsamt bis zum **07.01.2019** einzureichen. Die Landkreise legen diese beim Landesverwaltungsamt mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht sowie des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Fachamtes bis 31.01.2019 vor. Für Anträge von kreisfreien Städten sind die kommunalaufsichtliche und fachliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes beizubringen.

Für Anträge ist das Formblatt gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Das Landesverwaltungsamt legt die Anträge mit einer gebündelten Stellungnahme bis zum **28.02.2019** dem Ministerium für Inneres und Sport vor.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen wird nur Einheits- und Verbandsgemeinden, die die Voraussetzungen erfüllen, nach folgender Prioritätensetzung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angeboten:

1. Neben der Absicherung des Grundschutzes der Gemeinden werden mit dem Einsatzfahrzeug planmäßig überörtliche Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgaben sind in folgender Reihenfolge zu wichten:
 - a) Mitwirkung in Fachdiensten des Katastrophenschutzes,
 - b) Mitwirkung in kreislichen Einheiten für besondere Einsätze,
 - c) wesentliche Änderung(en) der Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung, deren

- neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern,
d) Änderung(en) der gemeindlichen Infrastruktur, deren neue Risiken einen geänderten Brandschutzbedarf erfordern.

Auch die Angaben nach den Buchstaben c) und d) sind vergleichend zu wichten.

2. Zur Sicherstellung der überörtlichen Aufgaben ist eine

- a) Erstbeschaffung
 - b) Ergänzungsbeschaffung
 - c) Ersatzbeschaffung
- notwendig.

3. Vorhandene Risiken im Ausrückebereich erfordern die Beschaffung des Einsatzfahrzeuges dieses Typs.

Den in Frage kommende Gemeinden sollen die Zuwendungsverträge bis zum 31.03.2020 angeboten werden. Im Interesse der Sicherstellung einer fristgerechten Lieferung ist die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages durch beide Seiten bis Mitte April 2020 umzusetzen.

In den Zuwendungsverträgen ist der weitere Verfahrensablauf geregelt. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch das Land im Auftrag der Gemeinden. Dabei werden einheitliche Leistungsverzeichnisse für die Fahrzeugtypen erarbeitet. Gemeinden können nach Vorlage von Angeboten auf eigene Kosten aus einem Optionskatalog Beladungen und ggf. Sonderausstattungen und mögliche spezielle Module auswählen. Es besteht die Möglichkeit, vorhandene den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Ausrüstung weiter zu nutzen und beizustellen.

Gemeinden, die nicht im Rahmen der zentralen Beschaffung gefördert werden können, können in begrenztem Umfang und auf eigene Kosten an der zentralen Beschaffung teilnehmen. Voraussetzung hierfür sind ein formloser Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport mit einem Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht. Entsprechende Anträge sind mit den Stellungnahmen bis zum **30.04.2020** dem Ministerium für Inneres und Sport vorzulegen.

Sonstige Anträge nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BrSch) RdErl. des MI vom 1.12.2017 - 24.2-04011 (MBI. LSA 2017, S. 757) sind von diesen Regelungen nicht berührt. Die Förderung von Fahrzeugen nach Anlage 2 der Richtli-

nie wird nur im Einzelfall für Fahrzeuge erfolgen, die nicht zentral beschafft werden, aber dennoch im Landesinteresse liegen.

Planung der zentralen Beschaffungen im Brand- und Katastrophenschutz für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 und die Folgejahre

Die vorläufige Planung der zentralen Beschaffung sieht aktuell für die Folgejahre folgende Fahrzeugtypen vor:

2022	MLF Straße, MLF Allrad, HLF 20, TLF 4000, RW, GW-L 2 (voraussichtlich mit einem Beladungsmodul zur Nutzbarkeit als Gerätewagen Atemschutz)
2023	HLF 20, RW, GW-G, DLAK 23/12

Über weitere Präzisierungen wird zum gegebenen Zeitpunkt informiert.

Im Auftrag



Berkling

Anlagen

Anlage 1 - Hinweise zu den Leistungsmerkmalen der Fahrzeuge der zentralen Beschaffung

Anlage 2 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der zentralen Beschaffung
2020 / 2021